



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016
In der Fassung vom 24.03.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 24.03.2021 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016 in der Fassung vom 24.02.2021 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016 wird um den § 16 ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 Gegenstände einbringt, die nicht zur vorübergehenden Nutzung erforderlich sind bzw. Gegenstände in Gemeinschaftsräumen aufstellt, die nicht zur Nutzung für alle Bewohner bestimmt sind.
3. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
4. entgegen § 4 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
5. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;

6. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt
7. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält;
9. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
11. entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
12. entgegen § 5 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt und pflegt
13. entgegen § 5 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
14. entgegen § 8 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt, sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 2

Die Anlage 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016, in der Fassung vom 01.08.2018, erhält folgende Fassung:

1. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Folgende Wohnungen / Gebäude werden als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft gewidmet:

Eigene Objekte:

- Obere Kippstraße 2, Wohnung DG links
- Obere Kippstraße 2, Wohnung DG rechts
- Obere Kippstraße 2, Wohnung EG links
- Obere Kippstraße 2, Wohnung EG Mitte
- Obere Kippstraße 2, Wohnung EG rechts
- Obere Kippstraße 2, Wohnung KG links
- Abtsweg 1, Wohnung EG
- Abtsweg 1, Wohnung 1. OG rechts
- Abtsweg 1, Wohnung DG links
- Abtsweg 1, Wohnung DG rechts
- Abtsweg 3
- Ladenburger Fußweg 8, OG
- Bollengrubweg 11, Wohnung KG
- Bollengrubweg 11, Wohnung EG
- Bollengrubweg 11, Wohnung 1. OG rechts
- Bollengrubweg 11, Wohnung DG
- Carl-Benz-Straße 23

Angemietete Objekte:

- In den Fensensäumen 13a Wohnung Nr. 26
- In den Fensensäumen 13a Wohnung Nr. 29
- In den Fensensäumen 13a Wohnung Nr. 31
- In den Fensensäumen 22
- In den Fensensäumen 22 a
- In den Fensensäumen 22 b
- In den Fensensäumen 22 c
- Mozartstraße 14
- Mozartstraße 16
- Mozartstraße 22
- Plöck 21
- Talstraße 74

Gemeinschaftsunterkünfte:

- Am Linsenbühl 4 (ehemals Wiesenweg 25), 8 Containerwohnungen Nr. 1-8
- Dossenheimer Weg 68
- Rindweg 15

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 07.04.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 25.03.2021


HÖFER
Bürgermeister

